

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung  
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5 zur Bekämpfung der Geflügelpest  
Vom 19.01.2021**

Auf der Grundlage

- des § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),

in den jeweils geltenden Fassungen, wird folgendes verfügt:

1. Der Hausgeflügel-Sperrbezirk um den Geflügelpestausbuch in einem Hausgeflügelbestand in 19205 Gadebusch Ortsteil Neu Bauhof wird mit Wirkung vom 20.01.2021 aufgehoben. Die unter den Nummern 1 und 3 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 4 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.12.2020 getroffenen Anordnungen zum Sperrbezirk werden hiermit widerrufen.

Folgende Bereiche werden zum bestehenden Hausgeflügel-Beobachtungsgebiet hinzugefügt:

- a. die Stadt Gadebusch mit den Ortsteilen Wakenstädt (einschl. der Ortslage an der Flöte), Neu Bauhof, Ganzow, Dorf Ganzow und Möllin,
- b. in der Gemeinde Pokrent der Ortsteil Meierei Pokrent
- c. in der Gemeinde Krembz die Ortsteile Radegast und Groß Salitz.

Hier gelten die Maßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß Nummer 4 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 4 zur Bekämpfung der Geflügelpest.

3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

  
Dr. Aldinger  
Amtstierarzt